

Beispiel für den Arbeitsablauf bei der Analyse von Rechtsvorschriften im Bereich der Volkswirtschaft

Nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis könnte bei der Analyse der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften im Bereich der Volkswirtschaft von folgendem Beispiel eines Arbeitsablaufs ausgegangen werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich aus den Besonderheiten einzelner Analysen, der Spezifik des Verantwortungsbereichs oder aus anderen Erfordernissen der Praxis Abweichungen ergeben können:

1. Aus den Schwerpunkten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung ist die konkrete volkswirtschaftliche Aufgabe abzuleiten, die aus der Sicht des Verantwortungsbereichs des betreffenden Ministeriums oder anderen zentralen Staatsorgans im Vordergrund steht und deren Verwirklichung durch die Rechtsanalyse unterstützt werden soll. Für die Herausarbeitung dieser konkreten Aufgabe sind vor allem deren besondere Bedeutung für die Realisierung umfassenderer gesamtwirtschaftlicher Ziele, die Spezifik der Verantwortung des betreffenden Staatsorgans für die Leitung volkswirtschaftlicher Prozesse sowie solche Informationen aus der Praxis und aus der Wissenschaft bestimmend, die darauf hindeuten, daß gerade bei der Verwirklichung dieser Aufgabe noch Hemmnisse bestehen oder Reserven in bezug auf die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften vorhanden sind.

Unbedingt notwendig ist in dieser Arbeitsetappe eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Praktikern aus dem Verantwortungsbereich des zentralen Staatsorgans, ggf. unter Einbeziehung anderer Staatsorgane und Einrichtungen sowie der Wissenschaft.

2. Zur Bestimmung des Gegenstands der Analyse sind diejenigen Rechtsvorschriften zusammenzustellen, die auf die Verwirklichung der (konkreten) volkswirtschaftlichen Aufgabe unmittelbar oder mittelbar Einfluß nehmen. Festzustellen bzw. zu erfassen sind auch die in der Praxis angewandten Maßnahmen der Rechtskontrolle, die die Verwirklichung der Aufgabe beeinflussen. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen der Rechtserziehung. Diese Arbeitsetappe kann in der Regel von Juristen allein bewältigt werden, so daß eine Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Wissenschaftsdisziplinen nicht unbedingt erforderlich ist.

3. Für die Einschätzung der Wirksamkeit des im Teilbereich geltenden Rechts (in der Einheit von Rechtsgestaltung, Rechtskontrolle und Rechtserziehung) sind Kriterien zu erarbeiten, nach denen die Wirksamkeit derjenigen rechtlichen Regelungen gemessen werden kann, die die Verwirklichung der konkreten volkswirtschaftlichen Aufgabe beeinflussen. Hierbei ist zu klären, ob die betreffenden Rechtsvorschriften bereits optimal wirken, ob noch Reserven für eine Erhöhung ihrer Wirksamkeit vorhanden sind usw. In dieser Arbeitsetappe muß interdisziplinär mit Praktikern zusammengearbeitet werden.

4. Bei der Feststellung der Ursachen für Hemmnisse bei der konsequenten Verwirklichung der konkreten volkswirtschaftlichen Aufgabe sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten: Welche Ursachen liegen in der Gestaltung von Rechtsvorschriften selbst? Welche Rechtsvorschriften genügen nicht den Anforderungen? Warum genügen sie nicht? Sind die Gründe vorwiegend gesetzestechnischer oder anderer Art (z. B. ungenügende Berücksichtigung gesellschaftlicher Wirkungsmechanismen)? Welche Ursachen liegen im Bereich der Rechtskontrolle oder Rechtserziehung? Welche Ursachen liegen außerhalb des rechtlichen Wirkungsbereichs (z. B. in einer ungenügenden sachlich-inhaltlichen Beherrschung volkswirtschaftlicher Prozeßabläufe)? Auch in dieser Arbeitsetappe muß interdisziplinär mit Praktikern und Wissenschaftlern zusammengearbeitet werden.

5. Schlußfolgerungen aus der Rechtsanalyse müssen zu

konkreten Vorschlägen für die weitere Vervollkommnung der rechtlichen Regelung, der Rechtskontrolle und Rechtserziehung sowie der Leitung und Planung des ökonomischen Teilprozesses (mit anderen als rechtlichen Mitteln) führen. Dabei ist u. a. konkret darzulegen, welche Rechtsvorschriften in welcher Richtung zu überarbeiten (zu ändern oder zu ergänzen) sind. Auch in dieser Arbeitsetappe ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Praktikern und Wissenschaftlern zu sichern.

6. Die Ergebnisse von Analysen und Teilanalysen sind zu erfassen, erforderlichenfalls zusammenzufassen und zu Komplexanalysen (nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten) zu verdichten. Die Vorschläge für erforderliche Maßnahmen sind zu koordinieren. Ihre Realisierung ist z. B. durch die Erarbeitung von Maßnahmeplänen, die im eigenen Verantwortungsbereich des zentralen Staatsorgans umzusetzen sind, und durch die Übergabe von Informationen und Vorschlägen an andere zuständige Staatsorgane einzuleiten. Soweit erforderlich, muß auch in dieser Arbeitsetappe interdisziplinär unter Einbeziehung von Praktikern zusammengearbeitet werden.

- 1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.
- 2 Vgl. dazu insbesondere S. Heger, „X. Parteitag der SED setzt Generallinie zum Wohle des Volkes fort“, NJ 1981, Heft 5, S. 195; St. Supranowitz, „Langfristige Planung der Rechtsetzung (Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Durchführung der Gesetzgebungspläne 1976 bis 1980)“, NJ 1981, Heft 3, S. 100; S. Bergmann/W. Haring/H. Oertel, „Anforderungen an die Leitungstätigkeit der zentralen Staatsorgane zur weiteren Vervollkommnung der Rechtsarbeit in den Kombinate“, Staat und Recht 1980, Heft 12, S. 1068 ff. (1074 f.).
- 3 Vgl. dazu u. a. U.-J. Heuer, „Überlegungen zur Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1976, Heft 4, S. 370 ff. (375 ff.); K.-H. Christoph, „Analyse der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1977, Heft 15, S. 503 ff.; E. Buchholz/K. A. Mollnau, „Faktoren der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1977, Heft 18, S. 653 ff.; G. Möhring/H.-D. Schulze/H. Siegert, „Zur Prüfung der Wirksamkeit wirtschaftsrechtlicher Regelungen“, Wirtschaftsrecht 1978, Heft 3, S. 161 ff.; Autorenkollektiv unter Leitung von U.-J. Heuer, „Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts“, Berlin 1979, S. 58; C. Luge, „Theoretische Probleme der Gesetzgebung“ und der Rechtsetzungstätigkeit bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, Diss. B. Potsdam-Babelsberg 1981; H.-D. Schulze/W. Weineck, „Erfahrungen mit Analysen zur Wirksamkeit des Rechts in der Volkswirtschaft“, NJ 1980, Heft 10, S. 448.
- 4 Vgl. dazu insbesondere G. Möhring/H.-D. Schulze/H. Siegert, a. a. O.; C. Luge, a. a. O.
- 5 Vgl. dazu G. Möhring/H.-D. Schulze/H. Siegert, a. a. O.
- 6 Vgl. dazu insbesondere H.-D. Schulze/W. Weineck, a. a. O.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

V. W. Glasyrin / W. N. Kudrjawzew / W. I. Nikitinski / I. S. Samoschtschenko:

Effektivität der Rechtsnormen — Theorie und Forschungsmethoden

254 Seiten; EVP (DDR): 19,80 M.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts zu erforschen sowie Methoden zu ihrer Bewertung und Kontrolle auszuarbeiten sind Aufgaben, deren Lösung eine langfristige Forschungsstrategie erfordert. Forschungen zur Effektivität sollten immer ein Doppelziel verfolgen; unmittelbar praktische Probleme lösen zu helfen und stimulierend auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft zu wirken. Dies wird von den Autoren der Monographie, die sich auf die bisherigen rechtswissenschaftlichen Forschungsergebnisse sowie auf ihre eigenen mehr als zehnjährigen Erfahrungen mit der Analyse der Wirksamkeit rechtlicher Regelungen stützen, ausgezeichnet verdeutlicht. Die Monographie, deren I. Teil den theoretischen und deren 2. Teil den methodischen Fragen der Effektivität der Rechtsnormen gewidmet ist, gliedert sich wie folgt:

1. Das Recht als Instrument der sozialen Leitung
2. Begriff der Effektivität der Rechtsnormen (Effektivität der Rechtsnormen als Eigenschaft ihres Wirkens / Ziele der Rechtsnormen als Kriterium zur Bewertung ihrer Effektivität / Ergebnisse des Wirkens der Rechtsnormen / Juristische und soziale Effektivität der Rechtsnormen / Effektivität, Ineffektivität und Antieffektivität des Wirkens der Rechtsnormen / Effektivität der Rechtsnormen und andere Eigenschaften ihres Wirkens)
3. Allgemeine Bedingungen für das effektive Wirken der Rechtsnormen (Begriff und Klassifikation der Bedingungen für das effektive Wirken der Rechtsnormen / Grad der Vollkommenheit der Rechtsnormen / Qualität der Rechtsanwendung / Niveau des Rechtsbewußtseins)
4. Methodik zur Analyse des Effektivitätsgrades der Rechtsnormen (Ermittlung des sozialen Problems / Ermittlung der sozialen Ziele der Rechtsnormen / Operationsbestimmungen / Kriterien und Kennwerte der Effektivität der Rechtsnormen / Exponierung des Rechtsfaktors)
5. Methodik zur Bestimmung von Wegen zur Erhöhung der Effektivität der Rechtsnormen (Voraussetzungen für Hypothesen zur ungenügenden Effektivität von Rechtsnormen / Überprüfung der Hypothesen / Erarbeitung von Empfehlungen zur Erhöhung der Effektivität der Rechtsnormen / Das Experiment als Methode zur Ermittlung optimaler Varianten rechtlicher Entscheidungen)